

Mitteilung des Senats vom 30. August 2016**Stellungnahme des Senats zum „10. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit“**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum 10. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit (Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2015) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Zu den Einzelheiten des 10. Jahresberichts nimmt der Senat unter Bezugnahme auf die Nummerierung im Jahresbericht wie folgt Stellung:

1. Informationsfreiheit und Trillerpfeifen

Zum Ende des Berichtszeitraums konnte die Bremer Gesetzgebung bereits auf fast zehn Jahre gesetzlich normierter Informationsfreiheit zurückblicken. Die antragsunabhängigen Veröffentlichungspflichten haben gerade auch im Berichtsjahr durch die Novellierung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes an Schärfe gewonnen und leisten damit einen wichtigen Beitrag zu einer transparenten Verwaltung.

2. Informationsfreiheit in Bremen**2.1 Novellierung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes**

Die Gesetzesnovellierung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes im April 2015 stellt einen weiteren Schritt dar, insbesondere auch im Hinblick auf die Pflicht zur antragsunabhängigen Veröffentlichung von bestimmten Informationsgegenständen. Ausdrücklich genannte Informationsgegenstände sind zwingend zu veröffentlichen. Aus der vormaligen „Soll-Vorschrift“ ist eine „Muss-Vorschrift“ geworden. Es besteht somit ein Rechtsanspruch auf die antragsunabhängige Veröffentlichungspflicht. Für die Schaffung von Transparenz ist neben dieser fortschrittlichen Gesetzesfassung auch der Gesetzesvollzug entscheidend. Auch hier gibt es Fortschritte zu verzeichnen. Insbesondere Dokumente, die seit 2014 in den Internetauftritten eingestellt werden, werden automatisch mit vorgefertigten Metainformationen an das Transparenzportal übermittelt. Bisher wurden im Transparenzportal über 52 000 Dokumente veröffentlicht. Mit der Gesetzesnovellierung wurde der Senat verpflichtet, binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zwei Verordnungen zu erlassen. Die zu regelnden Sachverhalte wurden in einer Verordnung zusammengefasst. Die Arbeiten hierzu wurden noch in 2015 aufgenommen und die Verordnung bereits im März 2016 vom Senat beschlossen (Verordnung über die Veröffentlichungspflicht und die Berichtspflicht nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 22. März 2016, Brem.GBl. 2016, in Kraft getreten am 9. April 2016).

Die Verordnung wird eine weitere Hilfe im Hinblick auf die Verbesserung der Veröffentlichungspraxis liefern. Im Herbst 2015 hat der Senat außerdem die Einsetzung eines Projekts zur Vorlage eines Konzepts zur Umsetzung der Veröffentlichungspflichten aus dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz beschlossen. Der Teil des Projektauftrags, der die Beschreibung von technischen, organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen vorsieht, wurde bereits umgesetzt. Die im Projekt ermittelten Maßnahmen, die in einem umfangreichen Umsetzungskonzept zum Bremer Informationsfreiheitsgesetz beschrieben wurden, hat der Senat am 28. Juni 2016 beschlossen. Der Se-

nat bittet in seinem Beschluss die Ressorts und den Magistrat der Seestadt Bremerhaven, die im „Umsetzungskonzept für die Veröffentlichungspflicht nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz“ beschriebenen technischen, organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen bis Juni 2017 zu realisieren. Im Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit der Bremischen Bürgerschaft wurde der Sachstand zum Projekt im Dezember 2015 und zuletzt im Februar 2016 erläutert.

2.3 Beratung von Behörden

Hinsichtlich des Zugangs zu den Prüfberichten der Heimaufsicht ist zu bemerken, dass die Veröffentlichung der Prüfberichte der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht in einem „Verzeichnis unterstützender Wohnformen“ voraussetzt, dass eine Vereinbarung mit den Verbänden der Einrichtungsträger nach § 9 Abs. 8 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes getroffen wird. Diese Vereinbarung steht noch aus. Erste Gespräche mit den Trägerverbänden führten bislang zu keiner Einigung. Daher werden auf Nachfrage auch weiterhin Prüfberichte einzeln veröffentlicht.

Die von der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit dargestellte Auffassung zum Umgang mit „Creative-Commons“-Lizenzen im Kontext mit dem im Transparenzportal veröffentlichten Dokumenten sowie der Vorschlag der Erstellung eines Leitfadens zur Kennzeichnung hat die Senatorin für Finanzen zur Prüfung aufgenommen. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

2.8 Informationszugang bei den Fachdiensten für Arbeitsschutz

Die Aufgabenwahrnehmung der Fachdienste für Arbeitsschutz erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Arbeitssicherheitsgesetzes und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Vorschrift 2. Laut § 8 Abs. 1 Arbeitssicherheitsgesetz sind Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei. Dies umfasst auch die interne Arbeits- und Ablauforganisation sowie Grundsätze der Informationsgestaltung und -weitergabe. Es gibt daher seitens der Senatorin für Finanzen keine Möglichkeit der direkten Einflussnahme. Bei der genannten Angelegenheit handelt es sich nach Kenntnis der Senatorin für Finanzen um einen speziellen Einzelfall, der einer besonderen Bewertung bedarf. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die Informationsgesuche im Zusammenhang mit einem länger währenden Rechtsstreit zwischen Beschäftigtem und Dienstherrn stehen. Es ist daher nachvollziehbar, dass die Fachdienste für Arbeitsschutz dem Auskunftsbegehren vor dem Hintergrund eines laufenden Verfahrens zurückhaltend begegnen sind.

Die Fachdienste für Arbeitsschutz weisen darauf hin, dass die Auskunftsersuchen der betreffenden Person in großer Zahl und in einer persönlich gewählten, engen Fristsetzung erfolgt sind. Dies sollte berücksichtigt werden, um die Kritikpunkte angemessen zu bewerten. Nach Aussage der Fachdienste für Arbeitsschutz wurden die Anträge auf Informationsauskunft überwiegend mit Unterstützung des Rechtsbeistands des Arbeitgebers beantwortet. Häufig sei eine Auskunft aber aufgrund der Schweigepflicht nicht möglich gewesen oder weil es sich um Informationen gehandelt habe, die dem Verantwortungs- und Verfügungsbereich der betreuten Betriebe und Dienststellen unterliegen, sodass die Fachdienste für Arbeitsschutz bezüglich der geforderten Informationen nicht uneingeschränkt verfügungsberechtigt waren. Einige Anfragen hätten zudem aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht beantwortet werden können, da es sich bei der Beantwortung um einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand gehandelt hätte (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Bremer Informationsfreiheitsgesetz [BremIFG]).

Im Übrigen liegen der Senatorin für Finanzen Informationen vor, wonach mehrere Anfragen der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit von den Fachdiensten für Arbeitsschutz schriftlich beantwortet wurden. Die Kritik der Landesbeauftragten an dem Antwortverhalten der Fachdienste kann folglich nicht geteilt werden.